



Mitglieder- und Beitragsordnung

des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Mitglieder- und Beitragsordnung sind die Satzung und die Finanzordnung des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. Die dort getroffenen Grundsätze werden in den nachfolgenden Regelungen präzisiert und ausgestaltet. Das Präsidium beauftragt ein gewähltes Mitglied mit der Mitgliederverwaltung.

§ 2 Beitrittserklärung

Der Beitritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Dazu ist der formelle Aufnahmeantrag vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von den Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift erkennt das zukünftige Mitglied die Vereinsnormen an. Der Verantwortliche der Organisationseinheit leitet den Antrag an den Beauftragten für die Mitgliederverwaltung weiter.

§ 3 Mitgliederverwaltung

Jedes neue Mitglied wird in die Verwaltungssoftware des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. aufgenommen. Die persönlichen Daten werden gespeichert. Eine Verwendung erfolgt innerhalb des Vereins. Die Weitergabe nach außen ist nur im Rahmen organisatorischer Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig.

§ 4 Aufnahmegebühr

Zur Bearbeitung der Beitrittserklärung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 3,00 € erhoben. Die Aufnahmegebühr gilt einheitlich für alle Mitgliedschaften.

§ 5 Beitragsermäßigung

Für bestimmte Berufs- und Altersgruppen besteht eine Beitragsermäßigung. Die Ermäßigung beginnt oder endet am 1. des Monats, welcher dem Zeitpunkt der persönlichen Veränderung folgt. Ermäßigungsgründe sind dem Verein nachzuweisen.

§ 6 Familienmitglieder

Zur Förderung der Familie hat der Verein eine Familienmitgliedschaft eingeführt. Zur Familienmitgliedschaft zählen neben den Ehepartnern nur unterhaltsberechtignte Personen, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Lebensgemeinschaften kann auf besonderen Antrag die Familienmitgliedschaft gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Passive Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 100,- € an den Verein leisten, werden als fördernde Mitglieder geführt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. betragen zum 01.01.2024:

Erwachsene	15,00 € (Monatsbeitrag)
Rentner	12,00 € (Monatsbeitrag)
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10,00 € (Monatsbeitrag)
Familien	21,00 € (Monatsbeitrag)
Fördernde Mitglieder	100,00 € (Jahresbeitrag)
Sondermitgliedschaften	Beitrag wird zum Projekt festgelegt

§ 9 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können an die finanzielle Situation des Vereins angepasst werden. Eine Erhöhung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Das Präsidium hat im Vorfeld die geplante Erhöhung zu begründen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alle anderen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben bestehen.

§ 11 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., fällig. Grundsätzlich besteht für alle Mitglieder eine Bringepflicht. Zur Vereinfachung der Kassierung und Gewährleistung der Liquidität kann der Verein andere Fristen festlegen. Die Information der Mitglieder erfolgt schriftlich.

§ 12 Kassierung

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu erteilt jedes Mitglied dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat. Kontoveränderungen sind durch das Mitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen. Erfolgt eine Rückbuchung des eingezogenen Beitrages, kommt das Mitglied in Verzug.

Bei Individualüberweisungen ist die Geschäftsstelle vorab zu informieren.

Entstehen dem Verein bei der Beitragskassierung Kosten wegen Mahnungen, falscher Kontonummern, Rückbuchungen usw., deren Ursachen er nicht zu verantworten hat, sind diese durch das Mitglied zu ersetzen.

§ 13 Beitragsbetreuung

Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug (ungenügende Kontodeckung, Rückbuchungen etc.), sind die Außenstände vom Präsidium in der Regel nach folgenden Schritten einzufordern:

Stufe 1 Schriftliche Zahlungsaufforderung	4 Wochen nach Fälligkeit
Stufe 2 Schriftliche Mahnung mit Fristsetzung	4 Wochen nach 1. Zahlungsaufforderung
Stufe 3 Gerichtliches Mahnverfahren	2 Wochen nach der unter Stufe 2 gesetzten Frist

Wegen des Gleichbehandlungsprinzips aller Mitglieder ist die Beitragsbetreuung durch den Verein konsequent durchzuführen. Sollte der Aufwand zum Nutzen unverhältnismäßig hoch sein, kann auf die Betreuung in bestimmten Ausnahmefällen auch verzichtet werden.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen jeweils zum Ende des laufenden Quartals die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen und ist über einen Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung (Abteilungsleiter, Trainer oder Betreuer) an den Beauftragten für die Mitgliederverwaltung weiter zu leiten. Dazu ist das auf der Homepage des Vereins zur Verfügung stehende Formular zu nutzen.

Ohne schriftliche Kündigung besteht die Beitragspflicht weiter, auch wenn das Mitglied nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und ist eine Begleichung nicht zu erwarten, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Maßregel muss unter Beachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Die Maßnahmen der Beitragsbetreuung sind unabhängig davon zu vollziehen.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. In dem Falle verzichtet der Verein auf rückständige Beiträge.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 05.12.2023 in Kraft.